

Verordnung über die «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» (WoV-Verordnung)

vom 24. Dezember 1996

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 31a des Finanzhaushaltgesetzes [1\)](#),

verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

¹ Bei den vom Kantonsrat [10\)](#) bezeichneten Amtsstellen, Anstalten und Betrieben (WoV-Dienststellen), für die ein Globalbudget bewilligt worden ist, wird versuchsweise ein neues Modell der Verwaltungsführung (wirkungsorientierte Verwaltungsführung) eingeführt.

² Der Versuchsbetrieb dauert bis zum 31. Dezember 2006. [9\)](#)

³ Die Verordnung legt die für die WoV-Dienststellen massgebenden Rahmenbestimmungen fest.

§ 2

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung basiert darauf, dass die WoV-Dienststellen ihre vorgegebenen und in Leistungsaufträgen näher umschriebenen Aufgaben grundsätzlich als selbständige Verwaltungseinheiten wahrnehmen.

§ 3

Leistungsauftrag

¹ Die Departemente vereinbaren mit den WoV-Dienststellen im Rahmen der rechtlichen Zuständigkeiten für die Dauer des Versuches einen Leistungsauftrag (Kontrakt). Sie legen darin insbesondere die Qualität, die Quantität und die Zeitlimiten für die zu erbringenden Leistungen sowie die Art und Weise der Leistungsmessung fest. Spezielle Ziele sowie die zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich festgelegt.

² Im Kontrakt beziehungsweise in der Dienstanweisung wird bestimmt, ob und wie weit WoV-Dienststellen ausserhalb des Leistungsauftrages Aufträge erfüllen können. Solche Leistungen müssen in engem Zusammenhang mit den Aufgaben der Dienststelle stehen und zu Vollkosten verrechnet werden.

³ Kommt keine Vereinbarung zustande, erlässt das Departement eine entsprechende Dienstanweisung.

⁴ Der Kontrakt beziehungsweise die Dienstanweisung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Anwendbares Recht

§ 4

Organisationsrecht

¹ Der Leiter oder die Leiterin der WoV-Dienststelle organisiert diese im Rahmen der Gesetze selbständig.

² Mit organisatorischen Anordnungen zusammenhängende Änderungen im Personalbereich haben für die Versuchsperiode Wirkung. Im Entscheid ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

³ Bei organisatorischen Änderungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle anzuhören.

§ 5

Finanzhaushaltrecht a) Globalbudget

¹ Für die am WoV-Versuch beteiligten Amtsstellen, Anstalten und Betriebe wird im Voranschlag ein Globalkredit eingestellt. Die zu erbringenden Leistungen sind zu umschreiben.

² Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

§ 6

b) Rechnungswesen und interne Verrechnungen

¹ Die WoV-Dienststellen führen eine Kostenrechnung. Das Finanzdepartement erlässt hierzu die erforderlichen Weisungen. Die Kostenrechnung bildet die Grundlage für das Globalbudget.

² Als verwaltungsinterne Dienstleistungen gelten erbrachte Leistungen von WoV-Dienststellen, welche in der Verwaltungsrechnung der Staatsrechnung (Laufende Rechnung) aufgeführt sind, gegenüber anderen in der Laufenden Rechnung aufgeführten Dienststellen. [7\)](#)

³ Die WoV-Dienststellen können folgende verwaltungsinterne Dienstleistungen nicht verrechnen:⁸⁾

- a) Leistungen im Zusammenhang mit Führungsaufgaben, Controllerdiensten und dem Berichtswesen sowie Koordinations- und Arbeitssitzungen, ausgenommen jener Arbeitsaufwand, der Teil von verrechenbaren Leistungen ist;
- b) Leistungen, welche die WoV-Dienststelle aufgrund eines rechtsetzenden Erlasses (Gesetz, Dekret oder Verordnung), eines Regierungsratsbeschlusses oder gemäss ihrem Leistungsauftrag zu erbringen hat.

⁴ Die WoV-Dienststellen können folgende verwaltungsinterne Dienstleistungen verrechnen, soweit deren Wert mindestens 500 Franken pro Quartal beträgt:⁸⁾

- a) Bestellte Leistungen einer Dienststelle, für deren Bezug die bestellende Dienststelle über Wahlfreiheit verfügt;
- b) Leistungen, bei denen die interne Verrechnung für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten oder zur Festlegung von Kostenbeteiligungen von Dritten erforderlich ist;
- c) Leistungen, welche ein rechtsetzender Erlass (Gesetz, Dekret oder Verordnung) oder ein Regierungsratsbeschluss ausdrücklich als verrechenbar bezeichnet oder wenn es sich um eine Leistung oder Lieferung im Rahmen eines Pflichtkonsums bei der entsprechenden WoV-Dienststelle handelt.

⁵ Für Materiallieferung und Drucksachen gilt der Grenzwert gemäss Abs. 4 nicht.⁸⁾

⁶ WoV-Dienststellen verrechnen im Verkehr mit den unselbständigen und selbständigen kantonalen Anstalten sowie den Spezialverwaltungen mit eigener Buchführung ihre Leistungen und Lieferungen gegenseitig wie Dritten. Vorbehalten bleiben anderslautende Erlasse, Regierungsratsbeschlüsse oder entsprechende Vereinbarungen.⁸⁾

⁷ Streitigkeiten über die Verrechenbarkeit von internen Dienstleistungen von WoV-Dienststellen entscheidet der Regierungsrat endgültig.⁸⁾

§ 7

c) Verfügung über Kredite

Die WoV-Dienststellen verfügen über die gewährten Kredite selbständig.

§ 8

d) Rückstellungen

¹ Wird der Globalkredit nicht ausgeschöpft, kann der Regierungsrat den ganzen oder Teile des nichtausgeschöpften Betrages zugunsten der Dienststelle zurückstellen.

² Die Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung kann aus vorhandenen Rückstellungen gedeckt werden.

§ 9

Personalrecht

¹ Für die am WoV-Versuchsbetrieb beteiligten Dienststellen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts mit folgenden Ausnahmen:

- a) Mit Ausnahme der Stelle des Dienststellenleiters oder der Dienststellenleiterin ist der WoV-Dienststellenleiter oder die -Dienststellenleiterin Anstellungs- beziehungsweise Wahlbehörde im Sinne der Personalverordnung.
- b) Im Rahmen des verfügbaren Globalkredites kann für die Dauer des Versuches zusätzliches Personal eingestellt werden. Die Besoldung hat sich grundsätzlich nach dem kantonalen Personalrecht zu richten.

² Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin hat für Personalentscheide die Stellungnahme des Personalamtes und die Zustimmung des Departementvorstehers einzuholen.

§ 10

Beschaffungswesen

¹ Die WoV-Dienststellen können Güter und Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich frei beschaffen.

² Ausgenommen sind

- a) die Beschaffung von Drucksachen und Büromaterial, die von der kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale/Lehrmittelverlag zu beziehen sind;
- b) die Führung der Finanzbuchhaltung sowie das Debitorenwesen, für die im bisherigen Rahmen die Finanzverwaltung zuständig ist;
- c) die Beschaffung von Büroraum inklusive allfälliger Verkabelungen, die Reinigung und Heizung, sofern im Kontrakt nichts anderes bestimmt wird.
- d) die Beschaffung von Informatikmitteln, die über die KSD erfolgen muss.⁵⁾

³ ...⁶⁾

III. Aufsicht, Kontrolle und Controlling

§ 11

Aufsicht und Kontrolle

¹ Die unmittelbare Aufsicht über die Dienststelle obliegt dem zuständigen Departement. Es überwacht die ordnungsgemässe Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und die Einhaltung der Leistungsaufträge.

² Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle.

§ 12

Controlling

¹ Das Verwaltungscontrolling umfasst das Leistungs-, Personal- und Finanzcontrolling.

² Es ist durch das Departement und die Dienststelle sicherzustellen. Das Departement regelt im Kontrakt mit der Dienststelle das Berichtswesen.
[3\)](#)

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Personalrechtliche Zuständigkeit

Der WoV-Dienststellenleiter oder die -Dienststellenleiterin ist auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständige Stelle gemäss § 9, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt oder angestellt wurden.

§ 14

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [2\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1997, S. 5

- 1) SHR 611.100.
- 2) Amtsblatt 1997, S. 5.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 21).
- 5) Eingefügt durch RRB vom 17. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 2005).
- 6) Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 2005).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 20. Januar 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2004, S. 121).
- 8) Eingefügt durch RRB vom 20. Januar 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2004, S. 121).
- 9) Fassung gemäss RRB vom 21. Dezember 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1951).
- 10) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).